

Nutzungsordnung für das Gebäude "Schießstand" des Schützenvereins Fredenbeck e.V.

1 Grundsätze der Nutzung

Diese Nutzungsordnung dient dazu, die Erhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen des Gebäudes "Schießstand" des Schützenvereins Fredenbeck e.V. zu sichern und die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung zu gewährleisten. Jedes Vereinsmitglied und auch Gäste und Nutzer sind angehalten, alle Einrichtungen unter Beachtung dieser Zielsetzung zu nutzen.

2 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für das im Eigentum des Schützenvereins Fredenbeck e.V. stehende Gebäude "Schießstand". Dazu gehören neben dem Gebäude selbst, alle im Gebäude vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

3 Verantwortlichkeit

3.1 Das Gebäude "Schießstand" unterliegt dem Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verantwortungsbereich schließt die Verwaltung und die Nutzung des Gebäudes ein.

3.2 Der Betrieb des Gebäudes, einschließlich der Einrichtungen in dem Gebäude, wird durch den Standort sichergestellt.

4 Nutzungsberechtigung und Einschränkungen

4.1 Die Nutzungsberechtigung besteht für alle dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen.

4.2 Nutzungen sind rechtzeitig vorher mit dem Vorstand, insbesondere von der Terminierung her, abzustimmen. **Schießsportliche Veranstaltungen haben stets Vorrang.**

4.3 Nutzungen von Vereinsmitgliedern oder auch von Dritten sind nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Die Nutzung muss im Bereich Bildung, Kultur oder Sport liegen.
- Der Vorstand entscheidet über jede Veranstaltung im Einzelfall.
- Private Feierlichkeiten jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- Grundsätzlich darf nur der Gemeinschaftsraum mit seinen Nebenräumen (Toiletten und Küche) genutzt werden. **Sofern auch die Schießstände genutzt werden, ist die Anwesenheit eines Sportleiters des Schützenvereins Fredenbeck notwendig.**
- Eine aufsichtführende Person muss benannt sein.
- Für die Nutzung in dieser Art wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- Einzelheiten der Nutzung werden in einer Nutzungsvereinbarung geregelt und durch Unterschrift beider Parteien anerkannt.

- 4.4 Vereinsmitglieder und auch Dritte dürfen den Gemeinschaftsraum (einschl. Küche und Toilette) für das Zusammenkommen nach einer Beerdigung nutzen.

Die Nutzung ist Fredenbecker Bürgerinnen und Bürgern, Angehörigen von Personen, die in Fredenbeck beerdigt werden oder von Vereinsmitgliedern gestattet.

- 4.5 Tiere sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
- 4.6 Vereinsmitglieder und/oder Gäste können im Einzelfall durch den Vorstand von der Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn sie die Sicherheit gefährden oder durch unangemessenes Verhalten den Betrieb stören bzw. gestört haben.

5 Haftung

- 5.1 Bei Veranstaltungen nach 4.1 haftet der Verein für entstehende Schäden am Gebäude und für Personen- und Sachschäden Dritter.
- 5.2 Bei Veranstaltungen nach 4.3 und 4.4 haftet der Nutzer für entstehende Schäden am Gebäude und dem Inventar. Für die Beseitigung und das Ersetzen schuldhaft verursachter Schäden hat der Verursacher die Kosten zu tragen. Für Zufall oder höhere Gewalt haftet er nicht. Es wird eine Kautionshöhe von 100,00 Euro veranschlagt.
- 5.3 Dem Nutzer wird für die Zeit der Nutzung die Haftung für Personen- und Sachschäden Dritter übertragen.

6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Gebäudes "Schießstand" nach 4.3 wird ein Nutzungsentgelt gemäß der Entgelttabelle erhoben. Die Entgelttabelle beschließt der Vorstand.

7 Ungeregeltes und Inkrafttreten

- 7.1 Über Angelegenheiten, die durch diese Nutzungsordnung nicht eindeutig geregelt werden, entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Die vorliegende Nutzungsordnung wurde am 03.03.2017 von der Hauptversammlung beschlossen und tritt am 01.04.2017 in Kraft. Am 06.03.2026 wurden Ergänzungen beschlossen, die ebenfalls am 06.03.2026 in Kraft treten.



Matthias Schulze
(1. Vorsitzender des Schützenvereins Fredenbeck e.V.)